

**Gemeindevertretung
der Gemeinde Glashütten**



XVIII. Wahlperiode

Drucksache-Nr.: 103/GV/XVIII

Glashütten, 08.03.2017

**Vorlage des Gemeindevorstandes
- öffentlich -**

Az.:

Gemeinsamer Antrag der FDP-Fraktion, der SPD-Fraktion und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 21.02.2017 bezüglich der Änderung der Geschäftsordnung für die Gemeindevertretung;

hier: Beratung und Beschlussfassung

Antrag:

Die Geschäftsordnung für die Gemeindevertretung Glashütten wird in folgenden Punkten geändert:

1. § 8 Abs. 3 erhält folgende Ergänzung (nach „...Beschlüsse.“): **„Der Ältestenrat tagt in der Regel nicht öffentlich.“**
2. § 9 Abs. 1 wird im ersten Satz „ alle zwei Monate“ ersetzt durch **„sechsmal im Jahr“**.
3. § 15 Abs. 1 wird ergänzt (nach „...Zusatzfragen zu gestatten.“) durch **„Eine Erörterung der Beantwortung findet nicht statt.“**
4. § 21 Abs. 5 wird wie folgt geändert: **„Jede Gemeindevertreterin/ jeder Gemeindevertreter soll zu einem Tagesordnungspunkt nur einmal maximal 8 Minuten sprechen (bei der Haushaltsberatung 15 Minuten). Hiervon ausgenommen ist:**
 - a) **die Gegenrede - maximal 3 Minuten**
 - b) **das Schlusswort der Antragstellerin/des Antragstellers - maximal 3 Minuten**
 - c) **Fragen zur Klärung von Zweifeln - maximal 3 Minuten**
 - d) **Persönliche Erwiderngen - maximal 3 Minuten**
5. § 22 Abs. 2 wird ergänzt (nach „...Antrag abstimmen.“) durch:
„Dieser gilt als angenommen, wenn niemand widersprochen hat.“
Des Weiteren wird § 22 durch einen Abs. 3 ergänzt mit dem Wortlaut: **„ Für Anträge zur Geschäftsordnung einschließlich Begründung sowie für die Gegenrede beträgt die Redezeit jeweils höchstens 3 Minuten.“**

6. § 23 wird mit einem Abs. 3 ergänzt, der wie folgt lautet: „**Die Redezeit für persönliche Er-widerungen und persönliche Erklärungen beträgt höchstens 3 Minuten. Eine Bera-tung findet nicht statt.**“
7. § 24 ist im Abs. 2 der erwähnte HGO-Paragraf zu ändern in:
„**§ 39 a Abs. 3 Satz 3 HGO**“.
8. § 27 Abs. 3 lautet ab Satz 2: „Gleichzeitig sind den Gemeindevertreterinnen und Gemein-devertretern **sowie den Mitgliedern des Gemeindevorstandes** Abschriften zuzuleiten. Dies kann auch durch elektronische Datenübertragung erfolgen, wenn dies zwischen der oder dem Vorsitzenden und der Gemeindevertreterin und dem Gemeindevertreter **bzw. den Mitgliedern des Gemeindevorstandes** zuvor vereinbart wurde.“
9. Die Änderungen treten mit dem Tag der Beschlussfassung in Kraft.

Begründung:

Wie bereits im Ältestenrat diskutiert handelt es sich bei den beantragten Änderungen um Anpas-sungen an die HGO und an die Mustergeschäftsordnung des HSGB vom März 2016. Im Übrigen scheint beim § 21 der Geschäftsordnung eine Anpassung an die Mustervorlage des HSGB auf Grund von Erfahrungen in anderen Kommunen geboten.

gez.: Gudrun Radtke
Fraktion Bündnis 90/Die Grünen